

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Satzung zur Regelung der Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Neuss vom 27. Mai 2011 (in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 8. Februar 2019)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 753), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 8. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Regelung der Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Neuss vom 27. Mai 2011 (in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20. Mai 2016) wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „bedarfsgerechte“ gestrichen und durch das Wort „kindgerechte“ ersetzt sowie die Zahl „20“ gestrichen und durch „wenigstens 25“ ersetzt.
- 2.) In § 3 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „insbesondere“ vor die Wörter „nachgewiesene Zeiten“ eingefügt.
- 3.) In § 3 Absatz 4 Satz 3 wird nach dem Wort „mitzuteilen“ folgende Textergänzung angehängt: „...; insbesondere Umzug, Wegfall des Arbeitsplatzes oder Eintritt in Elternzeit.“.
- 4.) In § 3 Absatz 7 werden die Wörter „Mutterschutz und“ gestrichen.
- 5.) In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird der Betrag „4,00 €“ durch den Betrag „4,50 €“ ersetzt. Der Betrag „4,50 €“ durch den Betrag „5,00 €“ ersetzt.
- 6.) In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird der Betrag „5,00 €“ durch den Betrag „5,50 €“ ersetzt.
- 7.) In § 4 Absatz 1 Satz 6 wird hinter dem Wort „Behinderung“ eingefügt: „...sowie einer ärztlich attestierten starken Entwicklungsverzögerung...“.
- 8.) In § 4 Absatz 4 wird in Satz 1 die Zahl „90“ gestrichen und die durch Zahl „100“ ersetzt.
- 9.) In § 4 Absatz 4 wird folgender Satz angehängt: „Auf Antrag werden der Tagespflegeperson, für die das Jugendamt der Stadt Neuss örtlich zuständig ist und die im Neusser Stadtgebiet betreut, Fortbildungskosten bei anerkannten Fortbildungsinstituten in Höhe von maximal € 100,00 im Kalenderjahr erstattet.“.
- 10.) In § 4 Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „10“ gestrichen und durch die Zahl „20“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. März 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 753), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 08. Februar 2019

Reiner Breuer
Bürgermeister